



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1417/2008
Datum des Entscheids:	17. September 2008
Rechtsgebiet:	Waffenrecht
Stichwort:	Beschlagnahme
verwendete Erlasse:	Art. 3 Waffengesetz Art. 31 WG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Beschlagnahme einer Waffe setzt voraus, dass ein Hinderungsgrund zum Waffenbesitz vorliegt. Ein solcher kann darin bestehen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass Personen sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Hinderungsgründe dürfen nicht leichthin angenommen werden. Die zuständige Behörde muss im Einzelfall sorgfältig und aufgrund konkreter Umstände prüfen, ob konkrete Hinweise dafür bestehen.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Mit Verfügung vom **. Januar 2008 beschlagnahmte das Statthalteramt Y. vorläufig eine von der Polizei beim Rekurrenten sichergestellte Waffe samt Munition (Pistole «Glock 26», Kal. 9 mm Para, Nr. LBF 934 einschliesslich ein Magazin; 151 Patronen 9 mm) sowie den Waffenerwerbsschein Nr. 03/30** (ausgestellt durch das Sicherheitssamt von Z.). Zudem wurde verfügt, dass der Rekurrent frühestens nach Ablauf von zwei Jahren (ab Rechtskraft der angefochtenen Verfügung) und nach Vorlage eines neuen Strafregisterauszuges beim Statthalteramt Y. ein Gesuch um Aushändigung der sichergestellten Waffe sowie Munition usw. stellen kann. Die dannzumalige Aushändigung wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Rekurrent sich während der ganzen Zeit wohlverhält und allfällige Strafregistereinträge gelöscht sind und überdies ein bereinigter Waffenerwerbsschein vorgelegt wird.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Am **. Januar 2008 fand ein Streitgespräch am Telefon zwischen dem Rekurrenten und seiner Ex-Freundin, C., statt. Während des Telefonats will C. eine deutliche «Ladebewegung» und danach einen Schuss gehört haben. Sie habe gewusst, dass der Rekurrent seit Herbst 2007 eine Pistole besitze und habe deshalb befürchtet, der Rekurrent hätte sich etwas antun können. Nachdem sie die Schussabgabe durch das Telefon gehört habe, habe sie den Rekurrenten nicht mehr erreichen können. Daher habe sie umgehend die Polizei angerufen. Die ausgerückten Polizeibeamten fanden den Rekurrenten wohlauf, der ihnen sofort die Pistole Marke «Glock 26», die durchgeladen



gewesen sein soll (Magazin mit fünf Patronen eingesetzt, wovon eine Patrone im Patronenlager), zeigte. In der Folge stellten die Polizeibeamten die Pistole samt Munition sicher und übergaben sie gleichentags dem Statthalteramt Y. gegen Empfangsbcheinigung.

- b) Die Polizeibeamten stellten fest, dass die Waffennummer auf der Waffe nicht mit derjenigen auf dem Waffenerwerbsschein für die Pistole «Glock 26» übereinstimmt. Dies sei dem Rekurrenten nicht aufgefallen; er habe die Pistole ordnungsgemäss im Herbst 2007 in einem Geschäft in R. erworben.
- B. Gegen die Verfügung des Statthalteramts Y. wurde mit Eingabe vom 1. Februar 2008 rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei ersatzlos [...].

[...]

Es kommt in Betracht:

1. [...]
2. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54), innerhalb dessen das Recht auf Waffenbesitz gewährleistet wird, sieht vor, dass dieses lediglich im Rahmen der Bestimmungen des Waffengesetzes gilt. Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme. Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung werden Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen beschlagnahmt, bei denen ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Art. 31 WG bildet also einen klaren Vorbehalt zu Art. 3 WG. Nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG liegt ein Hinderungsgrund unter anderem bei denjenigen Personen vor, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. «Dies trifft namentlich auf Personen zu, die geistig oder seelisch erkrankt sind und aus diesem Grund durch den Waffenbesitz für sich selbst oder Dritte eine Gefahr darstellen» (Bundesgerichtsentscheid vom 30. März 2001 unter Hinweis auf Hans Wüst, Schweizer Waffenrecht, 1999, S. 189). Da eine Drittgefährdung, die in der angefochtenen Verfügung geltend gemacht wird, ebenso wie eine Suizidgefährdung bei keinem Menschen ausgeschlossen werden kann, ist dieser Hinderungsgrund nicht leichthin anzunehmen. Die zuständige Behörde muss im Einzelfall sorgfältig und aufgrund konkreter Umstände prüfen, ob im Entscheidzeitpunkt bei einer Person Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vorliegen oder ob konkrete Hinweise dafür bestehen, dass keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe gegeben ist und deshalb Dritte gefährdet sind. Bei Verdacht auf Selbst- oder Drittgefährdung, insbesondere beim Vorliegen von Suchtkrankheiten oder psychischen Beeinträchtigungen, ist dieser durch zusätzliche Abklärungen zu überprüfen, namentlich durch Einholung eines Arztzeugnisses (Hans Wüst, a. a. O., S. 76 f.). Die beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung besteht (Art. 31 Abs. 3 WG).
3. a) Der Rekurrent bestreitet, am **. Januar 2008 während des Telefongesprächs mit C. einen Schuss abgegeben zu haben. Er würde dies nie tun. Er sei Sportschütze und



schiess mit seiner Pistole nur im Schiessstand. Zudem habe er eine entsprechende Ausbildung im Militär absolviert. Unklar bleibt, ob eine Schussabgabe erfolgte. Dagegen spricht, dass die Polizeibeamten in der Wohnung des Rekurrenten keinerlei Geruch einer Schussabgabe wahrnehmen konnten. Laut Polizeirapport vom **. Januar 2008 sei der Lauf der Waffe kalt gewesen bzw. habe nicht nach einer soeben erfolgten Schussabgabe gerochen. Die von den Polizeibeamten befragten Nachbarn hatten ebenfalls keine Schussabgabe gehört. In seiner Rekurschrift bestreitet der Rekurrent auch, dass – wie von der Polizei im Rapport festgehalten – die Pistole anlässlich der Übergabe an die Polizei voll durchgeladen gewesen sei. Während des Telefongesprächs mit seiner Ex-Freundin habe er gerade seine Luftpistole gereinigt. Dabei habe er möglicherweise eine «Klickbewegung» ausgeführt, welche die Ex-Freundin als Ladebewegung wahrnahm. Die Aussagen von C. der Polizei gegenüber seien insgesamt unglaublich. Er habe weder Suizid- noch Drittgefährdungsabsichten gehabt und es bestünden keine psychischen Indispositionen. Er habe am fraglichen Tag niemanden bedroht.

- b) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Rekurrent mit seiner Ex-Freundin am **. Januar 2008 ein Telefongespräch führte. Hinsichtlich des genauen Hergangs widersprechen sich die Aussagen des Rekurrenten und seiner Ex-Freundin. Unklar bleibt, ob anlässlich dieses Telefongesprächs eine Ladebewegung und/oder eine Schussabgabe erfolgt sind. Die von den Polizeibeamten vorgefundene Situation in der Wohnung des Rekurrenten und die Aussagen der Nachbarn sprechen dagegen. Selbst im Polizeirapport wird festgehalten, dass eine Schussabgabe mit der beschlagnahmten Pistole «Glock 26» mit grösster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Bei der polizeilichen Befragung gab C. zu Protokoll, dass sie vor dem Rekurrenten keine Angst habe, er habe sie nie bedroht und ihr nie etwas getan. Sie habe gewusst, dass der Rekurrent im Herbst 2007 eine Waffe gekauft habe, weshalb sie Angst gehabt habe, er könnte sich etwas antun.
- c) Zum Hinweis im Polizeirapport vom **. Januar 2008 bzw. in der angefochtenen Verfügung, dass der Rekurrent wegen Delikten im Waffenbereich im Archiv der Stadt- und der Kantonspolizei verzeichnet sei, wendet der Rekurrent in seiner Rekurschrift ein, dass bei ihm anlässlich einer zufälligen Routinekontrolle durch die Bahnpolizei ein Klappmesser gefunden wurde, das er legal gekauft habe, dessen Besitz aber offenbar verboten war.
- d) Die Beschlagnahme der Pistole «Glock 26» wird in der angefochtenen Verfügung unter anderem damit begründet, dass der Rekurrent im Archiv der Stadt- und Kantonspolizei bereits wegen Delikten mit Waffen verzeichnet sei. Dabei ist festzuhalten, dass die entsprechenden Polizeiakten dem Rekursgegner – wie er selber in seiner Vernehmlassung vom **. Februar 2008 festhält – nicht zur Verfügung standen. Die von der Sicherheitsdirektion beigezogenen Polis-Akten ergaben im Zusammenhang mit Waffen einen Vorfall aus dem Jahre 2004. Demnach wurde anlässlich einer Kontrolle durch die Bahnpolizei am **. März 2004 beim damals 19-jährigen Rekurrenten ein einhändig zu bedienendes Klappmesser festgestellt. Da das Tragen dieses Messers verboten war, wurde es durch die Polizei sichergestellt. Gemäss Polizeirapport war der Rekurrent geständig. Im Rapport wurde zudem festgehalten, dass es beim erwähnten Vorfall um ei-



ne Kontrolle ging und der Rekurrent das Klappmesser nicht eingesetzt hatte. Aus den Polis-Akten ist weiter zu entnehmen, dass der Rekurrent ebenfalls im Jahre 2004 mit seiner damaligen Freundin S. eine Auseinandersetzung vor einer Telefonkabine in P. hatte. Dabei sei auch ein Messer im Spiel gewesen, wozu widersprechende Schilderungen vorliegen.

4. Zu beurteilen im vorliegenden Verfahren ist, ob im Entscheidzeitpunkt der Beschlagnahmeverfügung der Rekurrent Anlass zur Annahme gegeben hat, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Der der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Sachverhalt ist nicht geklärt und die Hinweise aus den Akten deuten daraufhin, dass der Rekurrent am **. Januar 2008 nicht geschossen hat. Die Vorinstanz hat auf die Aussagen der Ex-Freundin C. abgestellt, die auf Wahrnehmungen durch das Telefon beruhen, und sich mit einem Hinweis im Polizeirapport begnügt, dass der Rekurrent wegen Delikten im Zusammenhang mit Waffen bei der Polizei verzeichnet sei. Mit den erwähnten Vorfällen aus dem Jahre 2004, die der Vorinstanz im Einzelnen nicht bekannt waren, hat sie sich in der angefochtenen Verfügung nicht auseinandergesetzt. Jedenfalls genügen die Vorfälle nicht für die Annahme eines Verdachts auf Selbst- oder Drittgefährdung, da keine konkreten Hinweise oder Beweise rechtsmissbräuchlicher Verwendung von Waffen seitens des Rekurrenten gegeben sind. Aus den entsprechenden Polis-Akten ergeben sich keine direkten Hinweise einer fehlenden Gewähr für den korrekten Umgang mit Waffen und Munition. Der Rekurrent war beim Vorfall vom **. Januar 2008 nicht alkoholisiert. Der bei ihm durchgeführte Atemlufttest ergab 0,06 ‰. In den Akten finden sich auch keine Hinweise für psychische Krankheiten oder konkrete Suizidabsichten. Der Rekurrent hat zudem glaubhaft dargetan und mit einem Waffenkellerausweis belegt, dass er Sportschütze ist und hobbymässig den Schiesskeller in S. besucht. Die erwähnten Umstände lassen es nicht zu, von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung durch den Rekurrenten auszugehen, die die Beschlagnahme seiner Pistole rechtfertigen würden.
5. [...]
6. Nach dem Gesagten ist der Rekurs begründet und folglich gutzuheissen. Demzufolge ist die Verfügung des Statthalteramts Y. vom **. Januar 2008 aufzuheben.

[...]